Anlage zu TOP 8

-33-

2714

über -I- an -16-

Stadtverordneten-Versammlung Kassel
Eing. 02. MAI 2017

26. April 2017
Ralf Ritter
Tel. 2003

Wahlausschlüsse und Barrierefreiheit von Wahlen
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
101.18.510

1. *Wie viele Menschen sind in Kassel laut § 13 Bundeswahlgesetz von diesen Wahlrechtsausschlüssen betroffen? Um welche Personengruppen handelt es sich konkret?*

   Zurzeit sind 16 Personen nach § 13 Bundeswahlgesetz (BWG) vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Personen, für die zur Besorgung sämtlicher Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (§ 13 Nr. 2 BWG).

   Fälle nach § 13 Nr. 1 BWG (Verlust des Wahlrechts infolge eines Richterspruchs) oder Nr. 3 (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer strafrechtlichen Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch) gibt es in der Stadt Kassel keine.

2. *Inwieweit teilt der Magistrat die Besorgnis des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse als Diskriminierung aufgrund von Behinderung?*

   Die Besorgnis wird nicht geteilt.

3. *Inwieweit nahm die Verwaltung bei den vergangenen Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen darauf Einfluss, sicherzustellen, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind?*

   - Seit der Kommunalwahl 2016 sind alle Wahlräume in Kassel für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei zu erreichen. Bei Änderungen von Wahllokalen werden stets nur solche Räumlichkeiten ausgewählt, die diese Anforderung erfüllen.
   - Menschen mit Sehbehinderung oder anderen Einschränkungen können sich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einer Hilfsperson zur Kennzeichnung des Stimmzettels bedienen. Die Hilfsperson hat den Willen des Wählers zu erfüllen und das Wahlgeheimnis zu wahren. Auch eine Person des Wahlvorstands kann als Hilfsperson fungieren, wenn dies durch die Wählerin oder den Wähler gewünscht ist.
   - Speziell für blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung werden von den Verbänden und Vereinen (z.B. Blindenhilfswerk e.V.) Stimmzettelschablonen zur Verfügung gestellt. Dies gilt für Wahlen auf Bundes- und Landesebene.
   - Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht außerdem durch Briefwahl ausüben. Die Briefwahl soll kranken, behinderten oder anderweitig am Wahltag verhinderten Personen die Ausübung des Wahlrechts per Brief statt an der Wahlurne im Wahllokal ermöglichen. Der Antrag auf Briefwahl kann schriftlich, online, per E-Mail, per Fax, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person gestellt werden.
   - Bei allgemeinen Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahlen sind die Gemeindebehörden verpflichtet, an jeden Haushalt Musterstimmzettel zu verteilen. Auf der Rückseite der

Musterstimmzettel können Hinweise für die Wählerinnen und Wähler zum Wahlsystem, zum Wahlrecht etc. angebracht werden.

Für die Ausländerbeiratswahlen im November 2015 und die Kommunalwahlen im März 2016 hat die Wahlbehörde der Stadt Kassel die Rückseite der jeweiligen Musterstimmzettel für Hinweise zum Wahlsystem, zu Möglichkeiten der Stimmabgabe sowie Beispiele zu ungültigen und gültigen Stimmen genutzt. Diese waren mit Elementen einfacher Sprache formuliert sowie grafischen Erläuterungen ergänzt, um einen möglichst großen Personenkreis über diese Themen aufzuklären.

4. *„Welche Verbesserungen sind in dieser Hinsicht in Vorbereitung der Bundestags- und Landtagswahlen 2017/2018 geplant?"*

   Zurzeit finden Vorgespräche mit dem Grundbildungszentrum vhs Region Kassel statt, um für die Bundestagswahl eine Broschüre in leichter Sprache herauszugeben. Hierbei sollen Personen, die nicht gut lesen und schreiben können, die eine Beeinträchtigung haben oder nicht gut Deutsch sprechen, alle relevanten Informationen zur Bundestagswahl vermittelt werden.

5. *„Inwieweit wird bei der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung einer Wahl auch der Frage nachgegangen, ob diejenigen Vorschriften, die Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen sollen, gesetzeskonform angewendet worden sind?"*

   Die Wahlhelfer werden mit Hilfe von Informationsbroschüren und Leitfäden über den Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen informiert. Darüber hinaus ist diese Thematik auch Inhalt der Schulungen und Schulungsmaterialien.

   Besonders geschulte Mitarbeiter in der Wahlbehörde stehen für telefonische Rückfragen den gesamten Wahltag zur Verfügung.

   Der Reisedienst – erfahrene und von der Wahlbehörde geschulte und eingesetzte Teams - überprüft in jedem Wahlraum, ob alle Vorgaben eingehalten werden, insbesondere dass behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl gemäß der jeweils gültigen Rechtsvorschriften möglichst erleichtert wird (Bundestags- und Europawahlen: § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO), Landtagswahlen: § 39 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO), Kommunalwahlen: § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWO)).

   Im Nachgang jeder Wahl werden eingehende Beschwerden, Verbesserungsvorschläge oder Unstimmigkeiten geprüft und – falls erforderlich und/oder sinnvoll – entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Sollten bei der Durchführung einer Wahl Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, werden diese den jeweiligen Prüfungsgremien zur Entscheidung vorgelegt.

In Vertretung

Anja Morell